
Entscheidung Nr. A 4/01 vom 05.02.2001
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.2001

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Twentieth Century Fox
Home Entertainment
Germany GmbH
Hainer Weg 37-53
60599 Frankfurt

Der Videofilm „Barbara's Baby - Omen III“, indiziert durch Entscheidung Nr. 1884 (V) vom 02.04.1984, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.04.1984, CBS/Fox Video GmbH, Frankfurt, wird aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften gestrichen.

G r ü n d e

Durch Entscheidung Nr. 1884 (V) vom 02.04.1984, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.04.1984 wurde der o.a. Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Mit Schreiben vom 02.02.2001 hat die derzeitige Lizenznehmerin, die Firma Twentieth Century Fox Home Entertainment, Frankfurt, den Antrag gestellt, den Videofilm „Barbara's Baby - Omen III“ aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen.

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften enthält keine Regelungen im Hinblick auf Wiederaufnahmeverfahren. Es ist daher auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzugreifen.

Nach § 51 Abs. 1 hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Dieses ist vorliegend der Fall. Der Videofilm „Barbara's Baby - Omen III“ wurde zu einem Zeitpunkt indiziert, als das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ausschließlich Regelungen für Kinofilme enthielt. Mit Inkrafttreten am 25.2.1985 (BGBl. I S. 425) wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass auch Videofilme Kindern und Jugendlichen nur dann in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die Programme von der Obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind. Auf Videofilme, die von den Obersten Jugendbehörden der Länder gekennzeichnet worden sind mit dem Kennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“ findet das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

Die Kinofilme, sind von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben worden.

Wäre bei der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit bereits auf Videofilme anwendbar gewesen, dann hätte die Bundes-

prüfstelle diese Filme nicht indizieren dürfen. Da dieses Gesetz nunmehr auch auf Videofilme anwendbar ist, hat sich die Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert, so dass der Film zwingend aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen ist.

Gleichzeitig hat der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten versichert, was er durch Schnittprotokolle belegt hat, dass der Videofilm, den die Bundesprüfstelle indiziert hat, mit der Kinofassung, die ab 16 Jahren freigegeben wurde, identisch ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

